

# REGLEMENT

zur

## ERHEBUNG VON STANDGEBÜHREN AM WEIHNACHTSMARKT

vom 25. November 1997

Verteiler:

- Kultur- und Sportkommission
- Gemeinderat
- Gemeindeverwaltung

Stand: 25.11.1997

<b><u>INHALTSVERZEICHNIS</u></b>		<b><u>SEITE</u></b>
A.	<b><u>ZWECK</u></b>	
§ 1	Rechtsgrundlage	3
B.	<b><u>TARIFE</u></b>	
§ 2	Gebühren-Grundsatz	3
	Reduktionen	3
C.	<b><u>ERHEBUNG DER GEBÜHREN</u></b>	
§ 3	Inkasso 3	
D.	<b><u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u></b>	
§ 4	Inkrafttreten	3
§ 5	Rechtsmittel	3
§ 6	Aenderung geltenden Rechts	4
E.	<b><u>ANHANG</u></b> (Gebühren-Tarif)	

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

b e s c h l i e s s t :

#### A. ZWECK

##### § 1

Dieses Reglement bildet Grundlage für die im Zusammenhang mit dem von der Kultur- und Sportkommission alljährlich veranstalteten Weihnachtsmarkt erhobenen Gebühren.

Rechtsgrund-  
lage

#### B. TARIFE

##### § 2

<sup>1</sup> Die Kultur- und Sportkommission ist ermächtigt, für Standplätze auf öffentlichem Grund oder in öffentlichen Gebäuden und Räumlichkeiten nachstehende Gebühren zu erheben.

Gebühren-  
Grundsatz

<sup>2</sup> Bei Marktteilnehmern mit sozialem oder karitativem Charakter besitzt die Kultur- und Sportkommission Befugnis, Gebühren zu reduzieren. Die Beurteilung liegt im Ermessen der Kultur- und Sportkommission

Reduktionen

#### C. ERHEBUNG DER GEBÜHREN

##### § 3

Die Gebühren werden am Markttag bar gegen entsprechende Quittung eingefordert.

Inkasso

#### D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### § 4

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 1. November 1997 in Kraft.

Inkrafttreten

##### § 5

<sup>1</sup> Einsprachen gegen Entscheide der Kultur- und Sportkommission sind innert 10 Tagen schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

Rechtsmittel

<sup>2</sup> Gegen dessen Entscheide kann innert der selben Frist beim Regierungsrat des Kantons Solothurn rekuriert werden.

§ 6

Aenderung  
geltenden  
Rechts

<sup>1</sup> Die Gebührenordnung vom 28. März 1996 wird mit in einem neuen Anhang VI mit den nachstehenden Standgebühren ergänzt.

<sup>2</sup> Die bisherige Numerierung ab bisherigem Anhang VI verschiebt sich um eine Ziffer.

GENEHMIGUNGSVERMERK:

Beschlossen am 25. November 1997 / 16. Oktober 2008

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindepräsident:

Gemeindevorwalter:

.....  
P. Stöckli

.....  
J. Laukemann

## E. ANHANG (Gebühren-Tarif)

Am Neuendörfer Weihnachtsmarkt werden Standgebühren, welche für Einheimische und Auswärtige gelten, erhoben für

a) Aussen-Standplätze

bis 5 m <sup>2</sup>	Fr. 40.-- <sup>1)</sup>
bis 10 m <sup>2</sup>	Fr. 70.-- <sup>1)</sup>
bis 20 m <sup>2</sup>	Fr. 100.-- <sup>1)</sup>

Für die Aussenplätze müssen die Aussteller sämtliches Material selber mitbringen.

b) Innen-Standplätze

1. Tisch (ca. 80 x 180cm) ca. 2,5 m <sup>2</sup>	Fr. 50.-- <sup>1)</sup>
Jeder weitere Tisch	Fr. 30.-- <sup>1)</sup>

Für die Innenplätze werden von der Gemeinde Tische zur Verfügung gestellt. Selbst mitgebrachte Tische bewirken keine Ermässigung! Wird nur der Platz ohne Tisch benötigt, bewirkt auch dies keine Ermässigung!

c) Für die Inanspruchnahme einzelner Schulräume, Zimmer, Hallenteile, gedeckter Velo-Unterstände usw. gelten die Tarife für die Benützungsgebühren für öffentliche Bauten und Anlagen gemäss Anhang V der Gebührenordnung vom 28. März 1996.

<sup>1)</sup> GRB vom 11. August 2014